

## Schulvertrag

### Präambel

Das Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg ist eine private Ersatzschule mit staatlicher Anerkennung und wird in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Herford geführt.

Die fachliche Ausbildung steht in enger Verbindung mit einer christlichen Wertevermittlung. Dieses Selbstverständnis bildet die Grundlage für die Arbeit des Berufskollegs. In diesem Rahmen sollen die Studierenden neben der beruflichen und allgemeinbildenden schulischen Qualifikation zur Achtung der Würde des Nächsten, zu Eigenverantwortung und zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gefördert und erzogen werden.

Zwischen  
dem **Elisabeth-von-der-Pfalz- Berufskolleg** (im Folgenden Berufskolleg)  
vertreten durch die Schulleitung

und

**Name:** \_\_\_\_\_ (im Folgenden Studierende:r)

**geboren am:** \_\_\_\_\_

**wohnhaft in:** \_\_\_\_\_

**wird ab:** \_\_\_\_\_

folgender Schulvertrag für den Bildungsgang **Fachschule für Sozialwesen / Fachrichtung Sozialpädagogik** abgeschlossen, sofern die Voraussetzungen für den Bildungsgang nach den schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

### § 1

#### Grundlagen für die Leistungen der Schule

- (1) Das Elisabeth-von-der-Pfalz- Berufskolleg ist eine genehmigte Ersatzschule gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 8 der Verfassung für das Land NRW.
- (2) Für das Berufskolleg gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes NRW über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bildungsziele ergeben sich aus den Schulvorschriften (vgl. Bereinigte amtliche Sammlungen der Schulvorschriften - BASS) des Landes NRW und aus dem verfassungsmäßigen Recht des Schulträgers, Lehrziele und Einrichtungen der Schulen in eigener Verantwortung festzulegen. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen seitens des Berufskollegs kommt in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig in entsprechender Anwendung des § 53 SchulG NRW mit Ausnahme der Ordnungsmaßnahmen, die ausschließlich öffentliche Schulen betreffen.
- (5) Der Schulabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie der an vergleichbaren öffentlichen Schulen.

## **§ 2**

### **Pflichten der Studierenden**

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet, am Unterricht und an den für den Bildungsgang vorgeschriebenen praktischen Anteile der Ausbildung in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den für verbindlich erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen. Diese erfolgen in entsprechender Anwendung des § 53 SchulG NRW. Die Entlassung aus der Schule entspricht hier der Kündigung des Vertrages.
- (2) Für Beurlaubungen gelten die staatlichen Vorschriften.
- (3) Die/der Studierende ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Hausordnung liegt in der Anlage bei und ist Bestandteil dieses Vertrages. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Hausordnung.
- (4) Die Behandlung von Versäumnissen wird in entsprechender Anwendung des § 53 SchulG NRW geregelt.
- (5) Studierende, die an einer Infektionskrankheit/ansteckenden Krankheit nach § 6 IfSG erkrankt sind, dürfen erst bei vollständiger Genesung (ggf. mit ärztlichem Attest, soweit dies erforderlich ist) wieder am Unterricht teilnehmen darf. Die betroffenen Studierenden haben gemäß § 34 IfSG die Auflage, das Berufskolleg über die ansteckende Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Mit Unterschrift bestätigt die/der Studierende, die Verpflichtung im digital angehängten Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums über die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zur Kenntnis genommen zu haben.
- (7) Nach den gesetzlichen Regelungen des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020 (§ 20 Abs. 8 Satz 2 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) kann von allen Beschäftigten, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind sowie von Studierenden ein Impfschutz gegen Masern gefordert werden. Dies gilt insbesondere für die mit der Ausbildung verbundene Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten, die in der Anlage zur „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ genannt werden.

## **§ 3**

### **Kosten**

- (1) Ein Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Das Berufskolleg erhebt für besondere schulische Veranstaltungen wie z. B. Klassenfahrten eine Kostenbeteiligung, die von der/dem Studierenden vorab zu entrichten ist. Über diese Veranstaltungen wird rechtzeitig informiert.
- (3) Für die Beteiligung an den Kosten für analoge und digitale Unterrichtsmaterialien, Arbeitsgeräte und für besondere unterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Projekte) wird zu Beginn eines Schuljahres ein Pauschalbetrag von den Studierenden erhoben.

#### **§ 4**

##### **Schülerfahrkosten**

- (1) Die Erstattung von Schülerfahrkosten richtet sich nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der VO zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (SchfkVO) vom 16. April 2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortdauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur insoweit, wenn der Besuch der nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform eine Erstattung von Schülerfahrkosten gem. den Regelungen der SchfkVO zulässt.

#### **§ 5**

##### **Versicherungen**

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, digitale Endgeräte oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder und deren Zubehör oder auf andere Gegenstände, die auf dem Schulgelände verlorengehen.
- (2) Die/der Studierende ist für den Schulweg, den Schulbesuch, bei Schulveranstaltungen und während der Praktika unfallversichert.
- (3) Der Schulträger haftet für die von der/dem Studierenden im Rahmen von Ausbildungstätigkeiten verursachten Personen- und Sachschäden nachrangig nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die/der Studierende ist insoweit über den Schulträger privathaftpflichtversichert.

#### **§ 6**

##### **Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag endet regelmäßig

- (1) mit der Entlassung der /des Studierenden nach Erreichen des Schulabschlusses oder
- (2) wenn die/der Studierende gemäß der gültigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) des Landes NRW die Schulform verlassen muss.

#### **§ 7**

##### **Kündigung des Schulvertrages durch die/den Studierenden**

- (1) Der Schulvertrag kann durch die/den Studierenden mit einer Frist von 6 Wochen vor Antritt des Schulplatzes, danach mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch die Abmeldung der Schule.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB.

#### **§ 8**

##### **Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger**

Der Schulvertrag kann vom Schulträger schriftlich auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Best-

immungen mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahresende gekündigt werden.

## **§ 9**

### **Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund**

- (1) Im Übrigen kann der Vertrag von Seiten des Schulträgers aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulvertrages bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Schulträger insbesondere dann vor,
  - a) wenn die/der Studierende durch ihr bzw. sein Verhalten den Ruf der Schule in der Öffentlichkeit so schwerwiegend schädigt, dass eine Aufrechterhaltung des Schulvertrages für den Schulträger unzumutbar ist,
  - b) bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben der/des Studierenden des Unterrichtes oder schulischen Veranstaltungen,
  - c) bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
  - d) bei Drogenbesitz und/oder -gebrauch innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld,
  - e) bei sonstigen strafbaren Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld,
  - f) Verstoß gegen die Meldepflichten nach Infektionsschutzgesetz,
  - g) wenn die/der Studierende in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.
- (3) Die Kündigung des Schulvertrages setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (4) Der/dem Studierenden werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Das Berufskolleg unterliegt der staatlichen Gesetzgebung zum Datenschutz nach DGSVO und hat darüber hinaus das DSG-EKD zu beachten.
- (2) Im Einzelnen erfolgt der Schutz der Daten Studierenden in entsprechender Anwendung der §§ 120, 121 und 122 des SchulG NRW.
- (3) Datenschutzrechtlich relevante Dokumente und Informationen werden digital zur Verfügung gestellt. Die Einwilligung erfolgt mit der Unterschrift zum Schulvertrag.

Der Umfang und die Art der Daten, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Möglichkeiten und Folgen eines Widerspruches/Widerrufes sowie eine Einwilligung in die Datenverarbeitung werden der/dem Studierenden erläutert.

- (4) Die Einwilligungserklärung gemäß Ziffer 3. der Information zum Datenschutz kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Schulträger widerrufen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Datenverarbeitung bleibt davon unberührt (§ 11 Abs. 3 DSG-EKD).

## **§ 11**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Dieser Schulvertrag ersetzt alle eventuellen vorherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über Beschulung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Schulvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB.
- (2) Erfüllungsort für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien Herford.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten Erfolg so weit wie möglich erreichen.

## Digitale Anlagen zum Schulvertrag



<https://evdp.de/ueber-uns/vertrag/>

1. Mit der Unterschrift zum Schulvertrag nehme ich die dem Schulvertrag angehängten Dokumente in digitaler Form zur Kenntnis und stimme diesen zu.

---

Ort, Datum

---

Studierende:r

---

Ort, Datum

---

Schulleitung

## 2. Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtliche Einwilligung für MS 365

- Die Nutzung von MS 365 mit den genannten verfügbaren Diensten ist nur nach Einwilligung in die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Nutzungsvereinbarung möglich.
- Es werden automatisch personenbezogene Daten verarbeitet. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

Die Zugangsdaten zu MS 365 werden nach Erteilen der Einwilligungen schriftlich mitgeteilt.

### Einwilligung

in die **datenschutzrechtliche Nutzungsvereinbarung für MS 365**

Hiermit willige ich / willigen wir in die **datenschutzrechtliche Nutzungsvereinbarung für MS 365 (digitale Anlage)**

ein,

*Bitte ankreuzen!*

☐ ja

☐ nein

---

[Ort, Datum]

---

Studierende:r

## 3. Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Abbildungen

Hiermit willige ich/ willigen wir ein, dass personenbezogene Daten, Personenabbildungen/Videoaufzeichnungen von mir/ meinem Kind, wie in der digitalen Anlage (Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Einwilligungserklärung der Verarbeitung personenbezogener Daten) zum Schulvertrag beschrieben, veröffentlicht werden dürfen.

*Bitte ankreuzen!*

☐ Ja

☐ Nein

☐ Ja, mit der Einschränkung, dass ein digitales Foto in der Schule aufgenommen wird (**ausschließlich** für die interne Nutzung)

---

[Ort, Datum]

---

Studierende:r

#### 4. Einwilligung in die Nutzung des digitalen Stundenplans WebUntis

die Nutzung unseres digitalen Stunden- und Vertretungsplans, WebUntis, ist nur nach Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten möglich (Name, Vorname, Bildungsgang, Klasse). Die Zugangsdaten zum schulischen WebUntis werden nach Erteilen der Einwilligungen schriftlich mitgeteilt.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Nutzung des digitalen Stunden- und Vertretungsplan (WebUntis) der Schule ein.

*Bitte ankreuzen!*

☐ ja

☐ nein

---

[Ort, Datum]

---

Studierende:r

#### 5. Einwilligung in die Nutzung des schulinternen WLAN-Netzes und der schulinternen Laptops

Für die Nutzung des schulinternen WLAN-Netzwerkes sowie zur Nutzung der schuleigenen Laptops werden personenbezogene Daten für die Erstellung eines personalisierten Zugangs mit IServ verarbeitet (Vorname, Name, Bildungsgang, Klasse). Eine Einwilligung in diese Datenverarbeitung ist Voraussetzung für die entsprechende Nutzung.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Nutzung des WLAN-Netzwerkes sowie die Laptops der Schule ein.

*Bitte ankreuzen!*

☐ ja

☐ nein

---

[Ort, Datum]

---

Studierende:r